

RS Vwgh 1988/9/13 86/14/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §81;

BAO §9 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 157;

Rechtssatz

Werden von der zur Führung der Geschäfte einer KG bestellten Person überhöhte Entnahmen aus der KG getätigten oder geduldet, sodaß der KG die zur Entrichtung von Abgaben erforderlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, so ist in diesem Handeln oder Dulden eine schuldhafte Verletzung der dieser Person auferlegten Pflichten zu erblicken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986140095.X03

Im RIS seit

13.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at